

Schweizerische Rheinhäfen (SRH)

Schiffseichamt, Basel

REGLEMENT FÜR DAS SCHIFFSEICHAMT BASEL

vom 1. Januar 2018

*Gestützt auf das Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen
vom 28. Juni 2007*

*und die Verordnung über die Eichung der Binnenschiffe
vom 1. Juli 1994*

Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt für die Eichung von Rheinschiffen auf dem Rhein von Rheinfelden bis Revierzentrale, Basel.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 „Eichung“ bedeutet, die von einem Schiff nach Massgabe seiner Eintauchtiefe verdrängte Wassermenge festzustellen. Die Eichung kann auch die Feststellung des Gewichts der Ladung entsprechend der Eintauchung bezwecken.
- 2.2 „Schiffseichsachverständige“ sind Mitarbeiter¹ der Schweizerischen Rheinhäfen, die eine Ausbildung zum Schiffseichsachverständigen absolviert haben und kantonal vereidigt sind. Ein Schiffseichsachverständiger ermittelt ebenfalls das aktuelle Ladegewicht von Rheinschiffen.

B: Organisation und Aufgaben

3. Zuständigkeit

- 3.1 Das Schiffseichamt Basel ist zuständig, auf Ersuchen des Schiffseigners oder seines Vertreters zu eichen, nachzueichen, die Eichmarken am Schiff anzubringen, die Eichscheine auszustellen, zu ändern oder zu verlängern, das Eichregister zu führen und die dem Schiffseichamt Basel obliegenden Mitteilungen zu erstatten.
- 3.2 Die schweizerische Zentralstelle für Angelegenheiten der Schiffseichung ist das Bundesamt für Verkehr. Sie überwacht die Organisation und den Ablauf des Schiffseichamts Basel und koordiniert die Mitteilungen der in- und ausländischen Zentralstellen.

4. Zusammensetzung und Entschädigung der Fachkommission

- 4.1 Die Eichung erfolgt ausschliesslich durch vereidigte Schiffseichsachverständige, die als Mitglieder des Schiffseichamt Basel tätig sind.
- 4.2 Ist ein Kommissionsmitglied aufgrund irgendeiner Beziehung zu einem Antragsteller befangen, ist es verpflichtet, den Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn einer Prüfung hierüber in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls hat der Vorsitzende einen anderen Prüfer zu benennen.
- 4.3 Die vereidigten Schiffseichsachverständigen der SRH arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich, externe Experten werden gemäss dem Gebührentarif der SRH für ihre Einsätze entschädigt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

5. Prüfungsverfahren

- 5.1 Die Ergebnisse der Eichung werden durch Ausstellung eines Eichscheines beurkundet. Eichscheine werden nach Muster des Anhangs 1 des internationalen Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen ausgestellt.
- 5.2 Ermittlungen des Ladegewichts entsprechend der Eintauchung werden schriftlich festgehalten, seitens Antragssteller und Prüfer unterzeichnet und in ein Prüfprotokoll übertragen.
- 5.3 Änderungen oder Verlängerungen von Eichscheinen werden der schweizerischen Zentralstelle für Angelegenheiten der Schiffseichung gemeldet.

6. Gebühr

- 6.1 Die Gebühr für die Eichung von Binnenschiffen wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen.

C. Schlussbestimmungen

7. Beschwerderecht

- 7.1 Gegen einen Entscheid des Schiffseichamts Basel kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten.
- 7.2 Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. VPO BL). Der beschwerdeführenden Partei kann präsidialiter ein Kostenvorschuss auferlegt werden.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

SCHWEIZERISCHE RHEINHÄFEN



Hans-Peter Hadorn
Direktor



Alexandra Mungenast
Abteilungsleiterin
Schiffsregistrierung, Internationales, Recht

Anlage

Mitglieder des Schiffseichamt Basel

Präsident:

Daniel Kofmel

Stv. Präsidentin:

Monika Haerri

Interne Sachverständige:

Rolf Moser

François Pawehls

Mona Schwaab

Marcel Gore

Externe Sachverständige:

David Müller, Dipl.-Ing., Shiptec Luzern